

Sonntag vor Gericht – wie würden Sie entscheiden?

Streitfall 1: Verkaufsverbot am Sonntag

Rechtslage

Sonntags sind die Geschäfte zu. Es sei denn, es ist „verkaufsoffener Sonntag“. Städte und Gemeinden können aus besonderen Anlässen wie großen Festen oder Märkten dem Einzelhandel vor Ort mehrmals im Jahr erlauben, die Geschäfte sonntags zu öffnen und die Besucherinnen und Besucher mit Waren zu versorgen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Fest oder der Markt im Mittelpunkt steht und nicht die Ladenöffnung.

Streitfall

Der Bürgermeister der Stadt X hört Klagen mancher Einzelhändler in seiner Stadt. Ihre Geschäfte gingen schlecht und die Umsatzzahlen seien rückläufig. Um den Handel zu beleben, verfügt der Bürgermeister gemeinsam mit seinem **Stadtrat**, dass ab sofort an vier Sonntagen im Jahr alle Geschäfte öffnen dürfen. Damit er für diese vier verkaufsoffenen Sonntage passende Anlässe vorweisen kann, denkt sich der Bürgermeister ein Frühlingsfest, ein Sommer-, ein Herbst- und Winterfest aus. Zu jedem dieser Veranstaltungen soll auf dem Marktplatz eine Band spielen und vor dem örtlichen Möbelhaus ein Kinderkarussell aufgebaut werden.

Gegen die verkaufsoffenen Sonntage in der Stadt X reicht die **Handelsgewerkschaft** Klage ein. Aus ihrer Sicht wird das Recht der Beschäftigten auf den freien Sonntag verletzt. Die Feste, mit denen die Stadt die Sonntagsöffnungen der Geschäfte begründet, seien nur Alibi-Anlässe. Für sich genommen zögen sie kaum Publikum an und seien kein Grund, so vielen Verkäuferinnen und Verkäufern den Sonntag zu verderben. Zum Zweck der Umsatzsteigerungen dürfe man nicht den Sonntag aushebeln – zumal die Kundinnen und Kunden durch zusätzliche Sonntagsöffnungen über die ganze Woche betrachtet gar nicht mehr einkauften. Das zuständige Gericht solle die vier Sonntagsöffnungen verbieten.

Aufgabe:

Sie vertreten die **Handelsgewerkschaft** in einer Anhörung vor Gericht. Sammeln Sie Argumente gegen die geplanten verkaufsoffenen Sonntage und wählen Sie eine/n Sprecher*in, die/der Ihre Argumente in der Anhörung einbringt.